

**Satzung**  
**über die Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen**  
**vom 17. Juli 2001**

öffentlich bekannt gemacht: 25.07.2001  
gültig seit: 25.07.2001

Der Rat der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 45 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) In der Stadt Detmold wird folgender Gemeindegebietsteil nach § 45 Abs. 6 Bau O NRW festgelegt:  
Ortsteil Diestelbruch im Bereich des Untersuchungsgebietes
- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.
- (3) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

In dem festgelegten Gemeindegebietsteil haben die Grundstückseigentümer die erstmalige Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen nach § 45 Abs. 4 BauO NRW bis zum 01.06.2002 durchführen zu lassen.

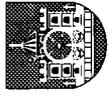
Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation und dient der Gefahrenabwehr.

**§ 3**

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige oder von der Gemeinde selbst durchgeführt werden.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# Stadt Detmold

Anlage zur

## Satzung über die Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen

Abgrenzung des Gemeindegebietsteils von Diestelbruch



Darstellung auf der Deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung vom 13.12.2000, Nr. 39/00

Rat am 28.06.2001  
Anlage zu Punkt 6.2  
der Tagesordnung  
(öffentl. / ~~nicht ö.~~)

